

Informationen zur Betriebsärztlichen und Sicherheitstechnischen Betreuung



Allgemeines

Praxisinhaber(innen) sind Sie zur Organisation des Arbeitsschutzes in Ihrer Praxis gesetzlich verpflichtet. Zur Unterstützung bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Arbeitsschutz bietet die Landes-zahnärztekammer Thüringen seinen Mitgliedern die fachkundige Regelbetreuung nach Anlage 1 der DGUV-V2 über den BuS-Dienst an. Als offizieller Kooperationspartner der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege besteht ebenfalls Möglichkeit, am alternativen Betreuungsmodell nach Anlage 3 der DGUV-V2 für Praxen mit mehr als 10 Mitarbeitern teilzunehmen.

Der rechtliche Hintergrund zum Arbeitsschutz

Gemäß §3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) hat der Arbeitgeber erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes umzusetzen und die geeigneten Maßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter zu veranlassen. Gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) §1 hat der Arbeitgeber Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, welche beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen, zu bestellen. Die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden in den §§ 3 und 6 des ASiG konkretisiert. Die Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der Deutschen Gesetzliche Unfall-Versicherung (DGUV) bestimmt für die Mitgliedsbetriebe (Zahnarztpraxen mit mindestens einem Mitarbeiter) die Maßnahmen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

Die BuS-Beratung durch die Landes-zahnärztekammer Thüringen

Gesundheit, Motivation und Leistungsfähigkeit sind ein entscheidender Faktor für den Erfolg einer Zahnarztpraxis. Durch die Teilnahme der BuS-Betreuung wird der Praxisinhaber informiert Sicherheit und Gesundheitsschutz in alle Abläufe der Praxis zu integrieren. Ziel ist es, den Arbeitsschutz an den Bedürfnissen der Praxis auszurichten und somit eine sinnvolle und wirksame Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzes zu finden. Im Rahmen der speziell auf die Bedürfnisse der zahnärztlichen Praxis abgestimmten Beratung erhalten Sie alle notwendigen Informationen.

Die BuS-Beratung erfolgt gemäß den Vorgaben nach DGUV Vorschrift 2 und wird im Turnus von 5 Jahren wiederholt. Die Erinnerung an die Fälligkeit und die Abstimmung des Besuchstermins erfolgt von der LZKTh.

Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der LZKTh ist:

Toralf Koch
Referat Praxisführung
Barbarosahof 16
99092 Erfurt

Die Sicherheitsfachkraft führt die BuS-Beratung vor Ort durch und übergibt die Erfassungsbögen des Betriebsmediziners an die Mitarbeiter der Zahnarztpraxis. Nach der Zusendung auf dem Postweg wertet der Arbeitsmediziner die Bögen aus und teilt das Ergebnis schriftlich mit. Die Erfassungsbögen werden vom Arbeitsmediziner archiviert. Der Inhalt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.

Die LZKTh hat für die BuS-Betreuung folgenden Betriebsmediziner verpflichtet:

Team Arbeitsmedizin
Praxis für Arbeitsmedizin & Prävention Seidel
Marstallstraße 6
99084 Erfurt